

Stand: 4. Mai 2010

**Vorschläge zum sonstigen Standardabbau (ohne sozialen Bereich)**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Anregung von</b>	<b>Problem</b>	<b>Vorschlag</b>
1	Bayer. Gemeindetag	Die staatliche Förderung kommunaler Maßnahmen erscheint trotz der bisherigen Versuche einer Vereinfachung noch viel zu kompliziert.	Pauschalförderung nach Leistungsfähigkeit der Kommunen; z. B. Bau einer neuen Schule mit anerkannten 1000 m <sup>2</sup> Nutzfläche; Gewährung eines pauschalen Förderbetrags pro m <sup>2</sup> der Nutzfläche, der umso höher ist, je geringer die Leistungsfähigkeit der Kommune ist.
2	Bayer. Gemeindetag	Gerichte, Verwaltungen und Versicherungen neigen dazu, bei Haftungsansprüchen bestehende, z. T. überzogene Standards zu Grunde zu legen (z. B. können Gehwegunebenheiten von mehr als 2 cm in Deutschland eine Amtshaftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auslösen).	Eigenverantwortung der Bürger/innen wieder stärker in den Vordergrund stellen (z. B. werden Gehwegunebenheiten bei Urlaub im Ausland von denselben Bürger/innen ohne weiteres akzeptiert).
3	Bayer. Gemeindetag	Das Landesentwicklungsprogramm ist nach inzwischen wohl allgemeiner Einschätzung bürokratisch „ausgewuchert“.	LEP auf seine wesentlichen Kernelemente reduzieren.
4	Bayer. Gemeindetag	Die Vorschriften des bauordnungsrechtlichen Brandschutzes und der Normen für die technische Gebäudeausrüstung sind ebenso zahl- wie umfangreich.	Ersatz der Vorschriften durch eine sicherheitsrechtliche Generalklausel.
5	Bayer. Gemeindetag	Der jeweilige Gebäudeeigentümer ist nach der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht für die Sicherung des Gebäudes verantwortlich; die gemeindliche Pflicht zur Feuerbeschau ist deshalb verzichtbar.	Verordnung über die Feuerbeschau sollte aufgehoben werden.
6	Bayer. Gemeindetag	Die Vereinfachung des Vergaberechts ist über Ansätze bisher nicht hinausgekommen.	Erhöhte Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben aus dem Konjunkturpaket sowie Vollzugsbekanntmachung der Staatsregierung dazu über den 31.12.2010 hinaus in Kraft lassen.
7	Finanzausschuss, Bayer. Städtetag	Den Städten entsteht durch die Verpflichtung, die sog. Bauabzugssteuer (nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe) zu erheben, ein erheblicher Verwaltungsaufwand.	Übertragung der Zuständigkeit für die Steuererhebung auf die Finanzbehörden.

8	Finanzausschuss, Bayer. Städtetag	Die regelmäßig vom Statistischen Bundesamt und den Landesämtern vorgegebenen Änderungen bei Gliederung, Gruppierung u. ä. der kommunalen Haushaltspläne erfordern einen erheblichen Aufwand.	Statistische Anforderungen an Haushaltspläne herabsetzen; die praktische Auswirkungen der Änderungen sind nicht erkennbar; der Aufwand erscheint überflüssig.
9	Finanzausschuss, Bayer. Städtetag Bayer. Gemeindetag	Die überörtliche Prüfung abgeschlossener kommunaler Baumaßnahmen, zu denen staatliche Zuschüsse gewährt wurden, erfolgt oft erst lange nach Abschluss der Baumaßnahme. Zur Klärung von Fragen der Prüfer sind detaillierte Kenntnisse zum Bauablauf erforderlich. Diese Kenntnisse geraten mit fortschreitender Zeit in Vergessenheit.	Die überörtliche Prüfung sollte innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgen.
10	Schulausschuss, Bayer. Städtetag	Die SchulbauVO verlangt überzogene (z. B. Küchen für Ganztagsklassen) bzw. veraltete Standards (z. B. Kletterstangen in Turnhallen).	Aktualisierung der SchulbauVO
11	Schulausschuss, Bayer. Städtetag	Anträgen auf schulaufsichtliche Genehmigung des Einsatzes von Lehrkräften wird fast zu 100 Prozent entsprochen.	Genehmigungsverfahren als Voraussetzung für die Gewährung von staatlichen Lehrpersonalzuschüssen vereinfachen.
12	Schulausschuss, Bayer. Städtetag	Nach der Neufassung der VersammlungsstättenV sind Schulveranstaltungen mit mehr als 200 Personen den Bauordnungsbehörden anzuzeigen und von diesen evtl. zu genehmigen. Das gilt auch für völlig unproblematische Veranstaltungen wie Elternabende.	Beschränkung der Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht auf Schultheateraufführungen, Schulfeste u.ä.
13	Bad Neustadt a.d. Saale	Die Standards für die Förderfähigkeit von Hochwasserschutzmaßnahmen am generellen Maßstab des „HQ 100“ sind zum Teil überdimensioniert. Viele Städte und Gemeinden führen, insbesondere bei kleineren Gewässern die Ausbaumaßnahmen zur Minderung der Hochwassergefahr in erheblich einfacherer Form durch, um Kosten zu sparen. Dabei erhalten die Gemeinden jedoch keine staatliche Förderung, weil die „HQ 100-Sicherheit“ Fördervoraussetzung ist.	Die Förderung kommunaler Hochwasserschutzmaßnahmen sollte geändert werden: Ausbaumaßnahmen bei kleineren Gewässern sollten auch dann förderfähig sein, wenn sie in einfacherem Umfang als nach dem Standard der „HQ 100-Sicherheit“ durchgeführt werden.
14	Fürth	Die Vollzugsaufgaben der Kreisverwaltungsbehörden nach dem Arzneimittelgesetz (u. a. Überwachung von Apotheken) würden schon wegen der größeren fachlichen Nähe besser von der Landesapothekenkammer wahrgenommen.	Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 28.6.2005, der die Zuständigkeitsübertragung auf die Landesapothekenkammer bereits vorsah

15	Fürth	Die Kreisverwaltungsbehörden fungieren u. a. als Enteignungsbehörden. Sie haben wegen der geringen Fallzahlen oft jahrelang mit der Materie nichts zu tun und müssen dann unvermittelt wieder umfangreiche, komplexe Verfahren durchführen.	Eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Regierungen wäre sinnvoll, zumal die Enteignungsverfahren oft im Zusammenhang mit mehreren Landkreise/Städte durchquerenden Bauvorhaben (der Deutschen Bahn, von Autobahnen) stehen.
16	Fürth	Das Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz (BKrFQG) schreibt derzeit für Berufskraftfahrer der Kommunen insbesondere eine Grundqualifikation sowie eine Weiterqualifikation und Wiederholung alle fünf Jahre (§§ 2, 4, 5 BKrFQG) vor. Dieser Standard ist nicht sachgerecht: Kommunale Bedienstete, die sog. selbst fahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Straßenreinigungs- oder Saugfahrzeuge) führen, benötigen keine Qualifikation nach dem BKrFQG. Dagegen müssen Bedienstete, die ein – mindestens ebenso schweres und gefährliches – Winterdienstfahrzeug führen, die Qualifikation nach dem BKrFQG erfüllen.	Berufskraftfahrer der Kommunen sollten von der Anwendung des Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetzes ausgenommen werden. Für sie sollte insbesondere keine Grundqualifikation und keine Weiterqualifikation sowie Wiederholung alle fünf Jahre (§§ 2, 4, 5 BKrFQG) gelten.
17	Prien a. Chiemsee	Im Rahmen der sog. kommunalen Sonderbaulast können auch Kreisverkehre an Kreuzungen von Staatsstraßen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) gefördert werden. Fördervoraussetzung ist die Bauklasse II (Standard für Bundesstraßen).	Fördervoraussetzung für den Ausbau von Kreisverkehren im Rahmen der kommunalen Sonderbaulast an Kreuzungen von Staatsstraßen sollte nicht der Standard für Bundesstraßen (Bauklasse II) sein. Der Standard ist vielmehr auf das für Staatsstraßen geltende Niveau abzusenken.
18	Geschäftsstelle Bayer. Städtetag	Der Entwurf des Bundesgesetzes zur Umsetzung der EU-Energiedienstleistungsrichtlinie verpflichtet Gemeinden unter Berufung auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen zu einer „nicht unwesentlichen“ Überschreitung der Effizienzanforderungen der EnEV. Diese Verpflichtung kann gerade für die Sanierung und den Ausbau des kommunalen Wohnungsbestands zu erheblichen Rückschritten führen. Schon jetzt sind mit der aktuellen Fassung der EnEV bei der kommunalen Wohnungsvorsorge die Grenzen der Leistungsfähigkeit erreicht.	Kommunen haben schon immer im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten eine Vorbildrolle im Klimaschutz übernommen. Kommunen sollten auch zukünftig die Möglichkeit haben, auf freiwilligem Wege ein politisches Signal für den Klimaschutz zu setzen. Sofern sich eine Kommune bei der Gebäudesanierung dazu entschließt, höhere Effizienzstandards als die der EnEV zu erfüllen, sollten diese Anstrengungen auch über einen entsprechenden Ansatz anrechenbarer Kosten im Rahmen der staatlichen Förderung honoriert werden.

19	Landeshauptstadt München	Die gesonderte Plangenehmigung bei der Errichtung bzw. Erweiterung von Kindertagesstätten erscheint verzichtbar.	Die Genehmigung des Raumprogramms sollte, wie bei den Schulen, ausreichend sein.
----	-----------------------------	--	--